Kreis Höxter - Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Bewilligungen
zur Benutzung eines Gewässers
gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Stadt Willebadessen (Antragstellerin) hat die Erteilung wasserrechtlicher Bewilligungen zur Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 WHG beantragt. Die beiden Anträge werden in einem gemeinsamen Verfahren behandelt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung mittels der Tiefbrunnen Niesen und Helmern auf folgenden Grundstücken: Tiefbrunnen Niesen: Gemeinde Willebadessen, Gemarkung Niesen, Flur 8, Flurstück 36; Tiefbrunnen Helmern: Gemeinde Willebadessen, Gemarkung Helmern, Flur 3, Flurstück 245.

Bei beiden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge. Die Stadt Willebadessen bewirtschaftet ca. 0,8 km westlich des Stadtteils Niesen den Tiefbrunnen Niesen und ca. 0,5 km südlich des Stadtteils Helmern den Tiefbrunnen Helmern zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Willebadessen. Die wasserrechtliche Bewilligung für den Tiefbrunnen Niesen vom 06.03.1995 und die wasserrechtliche Bewilligung für den Tiefbrunnen Helmern vom 15.02.1995 sind befristet. Der weitere Betrieb der Grundwassergewinnungsanlagen bedarf daher erneut wasserrechtlicher Bewilligungen.

Für den Tiefbrunnen Niesen werden Entnahmen von bis zu 10,0 m³/h, 140,0 m³/d und 30.000,0 m³/a beantragt. Für den Tiefbrunnen Helmern werden Entnahmen von bis zu 17,0 m³/h, 68,0 m³/d und 25.000,0 m³/a beantragt.

Die beantragten Bewilligungen können gemäß § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Für die Verfahren über Anträge auf Bewilligungen gelten gemäß § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden. Die beiden Anträge werden in einem gemeinsamen Anhörungsverfahren behandelt und die Antragsunterlagen zur Einsicht ausgelegt.

Die Antragsunterlagen zu beiden Tiefbrunnen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Vorhaben ergeben, werden entsprechend § 73 Abs. 3 VwVfG NRW in Verbindung mit § 27b VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 07.09.2026 bis einschließlich 09.10.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

montags bis freitags
von **08.00 Uhr** bis **12.30 Uhr** sowie
montags und dienstags
von **14.00 Uhr** bis **16.00 Uhr** sowie
donnerstags
von **14.00 Uhr** bis **17.30 Uhr**

bei der **Stadt Willebadessen**, Rathaus Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, Fachbereich III, Raum 20, zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist **nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefonnummer **05644 / 8865** möglich.

Gleichzeitig werden die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Willebadessen (https://www.willebadessen.de/de/aktuelles/Bekanntmachungen.php) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis einschließlich 23.10.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle oder beim Kreis Höxter, Abteilung Wasserwirtschaft und anlagenbezogener Gewässerschutz, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Einwendungen gegen die Anträge erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis einschließlich 23.10.2026 Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und einer Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Es soll kenntlich gemacht werden, auf welchen der beiden Anträge sich die Einwendung bezieht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Kreis Höxter die rechtzeitig gegen die Anträge erhobenen Einwendungen mit der Trägerin der Vorhaben, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Hierzu wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und dass die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Az.: 46-22210-1008/1009

37671 Höxter, 24.08.2026
Im Auftrag

gez.

Thomas Warnecke
Abteilungsleiter
Wasserwirtschaft und
anlagenbezogener Gewässerschutz